

DRITTER OFFIZIELLER ENTWURF <i>Fassung vom 05.08.2026 nach Schlussabstimmung mit MUNV</i> <i>Konsolidierte Fassung mit politischen Ergänzungen</i>	
<u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Schiene NRW AöR</u>	
in der Fassung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom und des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes go.Rheinland (go.Rh) vom	

und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) vom	
Nach dem 10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 22.05.2026 (ÖPNVG NRW) soll die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land NRW auf einen Aufgabenträger konzentriert werden. Die Zweckverbände gemäß § 5 Abs. 1 ÖPNVG NRW sind danach verpflichtet, diesem SPNV-Aufgabenträger die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV zu übertragen.	
Zudem werden die Aufgaben der derzeit bei den Zweckverbänden oder bei mit diesen verbundenen Unternehmen angesiedelten Kompetenzcenter (KC Marketing, KC Digitalisierung, KC Integraler Taktfahrplan, KC Sicherheit) auf die landesweite Anstalt übertragen.	
Aufgrund von § 8 Absätze 1 und 4 sowie § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) haben die Verbandsversammlungen der Zweckverbände gemäß § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW am .. die landesweite Anstalt gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG NRW durch Vereinbarung dieser Satzung gegründet und die entsprechenden Aufgaben kraft Satzung übertragen.	
Vor diesem Hintergrund haben die Verbandsversammlungen	

des Zweckverbandes VRR (ZV VRR),
des Zweckverbandes go.Rheinland (ZV go.Rh) und
des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (ZV NWL)

am (ZV VRR)
am (ZV go.Rh)
am (ZV NWL)

folgende Satzung der Schiene NRW AöR mit Inkrafttreten zum 01.01.2027 beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz der landesweiten Anstalt
- § 2 Gewährträger, Aufgaben
- § 3 Weitere Aufgabenübertragungen
- § 4 Aufgabenwahrnehmung
- § 5 Anwendungsbereich
- § 6 Begriffsbestimmungen

II. Handlungsfelder

- § 7 Allgemeine Regelung
- § 8 Aufgabenträgerschaft im SPNV
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eigenbetrieben der Gewährträger
- § 10 Organisation von Schienenersatzverkehren
- § 11 Aufstellung des Nahverkehrsplans der landesweiten Anstalt gemäß § 8 ÖPNVG NRW

- § 12 Verkehrsplanung
- ~~§ 13 gestrichen~~
- ~~§ 14 gestrichen~~
- ~~§ 15 gestrichen~~
- § 16 Organisation von Facharbeitsgruppen
- § 17 Einnahmenaufteilung in den Kooperationsräumen
- § 18 SPNV-Investitionen

III. Zusammenarbeit im ÖPNV

- § 19 Neutralität
- § 20 Vereinbarungen mit den Gewährträgern
- § 21 Sonstige Abkommen
- § 22 Regelmäßiger Informationsaustausch
- § 23 Durchführung des Verkehrs

IV. Organe und Gremien der Schiene NRW AöR

- § 24 Organe und politische Gremien
- § 25 Verwaltungsrat
- § 26 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 27 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse
- § 28 Sitzungsgeld
- § 29 Verwaltungsratssitzungen
- § 30 Präsidium des Verwaltungsrates
- § 31 Vorstand
- § 32 Wahl und Amtszeit des Vorstands
- § 33 Vertretung des Vorstands
- § 34 Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
- § 35 Ausschuss für Verkehr und Planung
- [§ 35a Ausschuss für Marketing, Digitales und Innovation](#)
- § 36 Fachbeiräte

Vorschlag CDU-Fraktionen der VV

V. Finanzwirtschaft

- § 37 Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 38 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
- § 39 Finanzplanung
- § 40 Finanzierung des SPNV - Leistungsangebots
- § 41 Finanzierung der Schiene NRW AöR
- § 42 Risikomanagement, Finanzausstattung
- § 43 Finanzierung von Verkehrsleistungen im regionalen Schnellbusverkehr
- § 44 Weitergehende Haftung

VI. Personalwirtschaft

- § 45 Personal der Schiene NRW AöR
- § 46 Personalübergang
- § 47 Personalvertretung

VII. Schlussbestimmungen

- § 48 Bekanntmachungen
- § 49 Rechtsnachfolge
- § 50 Inkrafttreten der Satzung
- § 51 Gründungsvorstand
- § 52 Auflösung der Schiene NRW AöR
- § 53 Änderung der Satzung der Schiene NRW AöR
- § 54 Allgemeine Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der landesweiten Anstalt	
(1) Das Unternehmen führt den Namen „Schiene NRW AöR“ und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts i.S. des § 6 Absatz 1 ÖPNVG NRW in Verbindung mit §§ 27,28 GkG NRW, § 114a der GO NRW und § 1 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV).	
(2) Die Schiene NRW AöR ist nicht dienstherrenfähig.	
(3) Die Schiene NRW AöR verfügt über je eine Hauptgeschäftsstelle je Kooperationsraum. Der juristische Sitz gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 ÖPNVG NRW ist Gelsenkirchen.	
§ 2 Gewährträger, Aufgaben	
(1) Gewährträger der Schiene NRW AöR sind die folgenden Zweckverbände: a. der Zweckverband VRR b. der Zweckverband go.Rh c. der Zweckverband NWL	
(2) Die Gewährträger übertragen der Schiene NRW AöR gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 ÖPNVG NRW die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV nach Maßgabe dieser Satzung.	

(3) Die Schiene NRW AöR ist Aufgabenträger im Sinne von § 3 Absatz 2 ÖPNVG NRW und damit zuständige Behörde im Sinne von Art.2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO (EG) 1370/2007) sowohl für den SPNV als auch für den Ersatzverkehr mit Straßenfahrzeugen anstelle von Eisenbahnfahrzeugen, wenn die Verkehrsdienste im SPNV geplant, ungeplant, regelmäßig oder dauerhaft ausfallen oder unterbrochen sind.	
(4) Der räumliche Wirkungskreis der Schiene NRW AöR ist das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.	
(5) Die Gewährträger stellen sicher, dass die zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabenträgerschaft nach Absatz 2 nicht verwendeten Teile der Pauschale nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW von den Gewährträgern auf die Schiene NRW AöR übergehen	
(6) Die Schiene NRW AöR strebt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit, ein abgestimmtes Vorgehen und einen intensiven Informationsaustausch mit den Gewährträgern mit dem Ziel an, so weit wie möglich Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Gewährträgern herzustellen.	
(7) Die Schiene NRW AöR wird mit den ihr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln effizient und wirtschaftlich haushalten mit dem Ziel, die Erhebung von Umlagen bei den Gewährträgern nach Maßgabe der §§ 8 Absatz 5, 25 Absatz 5 Ziffer 3, 25 Absatz 6 Buchst. f, 29 Absatz 7 Buchst. b, 40 zu vermeiden.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
§ 3 Weitere Aufgabenübertragungen	

(1) Die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass die Aufgaben der derzeit bestehenden, vom Land NRW eingerichteten und finanzierten Kompetenzzenter (KC Marketing, KC Digitalisierung, KC Integraler Taktfahrplan, KC Sicherheit) auf die Schiene NRW AöR übertragen werden.	
(2) Jeder Zweckverband nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW kann der Schiene NRW AöR gemäß § 6 Absatz 6 Satz 5 ÖPNVG NRW im Wege der Aufgabenübertragung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. § 13 KUV gilt entsprechend. Die Schiene NRW AöR kann diese Aufgaben der Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW für diese erfüllen oder für diese durchführen. Sie kann daneben auch Aufgaben für einzelne Zweckverbände erfüllen oder durchführen. Soweit Aufgaben zur Erfüllung wahrgenommen werden, gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die Schiene NRW AöR über.	Widerspruch LKT: LKT schlägt vor, für Aufgabenübertragungen von den Zweckverbänden auf Schiene NRW Einvernehmen aller Zweckverbände, mindestens aber eine Drei-Viertel-Mehrheit im Verwaltungsrat vorzuschreiben
(3) Die Schiene NRW AöR kann im Wege der mandatierenden Aufgabenübertragung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten Dienstleistungen allgemeiner Art oder sonstige Aufgaben für die mit den Gewährträger verbundenen Unternehmen übernehmen. § 13 KUV gilt entsprechend.	
(4) Die Schiene NRW AöR kann im Wege der Aufgabenübertragung oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.	

§ 4 Aufgabenwahrnehmung	
(1) Die Schiene NRW AöR ist Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW obliegenden und der ihr übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie wird nach Maßgabe des ÖPNVG NRW in der jeweils geltenden Fassung, des GkG NRW in der jeweils geltenden Fassung, der KUV in der jeweils geltenden Fassung und den Vorschriften dieser Satzung tätig.	
(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kompetenzcenter <u>Marketing, Digitales und Sicherheit</u> erfolgt ausschließlich in <u>den in den Förderanträgen und -bescheiden definierten dem Umfang und im Rahmen der zuwendungsrechtlich geregelten Fördermittel sowie den aus der SPNV-Pauschale zu leistenden Eigenanteil der Schiene NRW AöR, in dem das Land entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellt.</u> Die Kompetenzcenter Marketing, Digitalisierung und Sicherheit haben in den ihnen jeweils zugewiesenen Themengebieten <u>ausschließlich</u> koordinierende Funktion und dienen zur Unterstützung der Aufgaben <u>des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums, der Schiene NRW AöR, der Gewährträger, der Aufgabenträger, der kommunalen Gebietskörperschaften, der Verkehrsunternehmen und der sonstigen Einrichtungen der regionalen und kommunalen Ebene.</u> Für den NRW-Tarif (als Teilaufgabe des Kompetenzcenter Marketing) <u>sowie die Funktion als Zahlungsausgleichsstelle im Sinne des Deutschlandticket-Clearings (ZaSt)</u> werden die Aufgaben durch den Gewährträger Zweckverband go.Rh oder einem Tochterunternehmen auf der Grundlage der aktuellen Einnahmenaufteilungs- und Kooperationsverträge für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2031 durchgeführt.	Formulierungen des MUNV Formulierungsvorschlag abgestimmt zwischen go.Rheinland und MUNV

Die Schiene NRW AöR leitet insoweit die entsprechenden Anteile der Zuwendung für das Kompetenzcenter Marketing durch Verwaltungsakt an den Gewährträger Zweckverband go.Rh weiter.

Alle sonstigen Aufgaben des Kompetenzcenter Marketing, insbesondere die organisatorischen, strategischen, koordinierenden und marketing- und marktforschungsbezogenen Funktionen im Bereich des NRW-Tarifs und des Deutschlandtickets, gehören zu den gemäß § 3 Absatz 1 zu übertragenden Aufgaben.

Die Schiene NRW AöR und die Gewährträger wirken darauf hin, dass sowohl die zunächst bei einer Tochtergesellschaft des Zweckverbandes go.Rh verbleibenden Aufgaben für den NRW-Tarif als auch als ZaST für das Deutschlandticket-Clearing auf Basis entsprechender vertraglicher Grundlagen mit den Tariforganisationen so früh wie möglich, jedoch spätestens zum 1. Januar 2032 ebenfalls an die Schiene NRW AöR übertragen werden.

Alle sonstigen Aufgaben des Kompetenzcenter Marketing, insbesondere die Funktion und die damit verbundenen Aufgaben als Zahlungsausgleichsstelle im Sinne des Deutschlandtickets-Clearings sowie sämtliche weiteren Aufgaben im Bereich des NRW-Tarifs (organisatorische, strategische und koordinierende), gehören zu den gemäß § 3 Absatz 1 zu übertragende Aufgaben.

Die konkrete Aufgabendurchführung hat grundsätzlich einvernehmlich mit den jeweils örtlich betroffenen Gewährträgern zu erfolgen.

Sofern bei der Aufgabenwahrnehmung Verkehrsleistungen oder Einnahmen des ÖSPV betroffen sind, ist zusätzlich Einvernehmen über die konkrete Aufgabendurchführung mit den Tariforganisationen, den betroffenen Gebietskörperschaften und/oder Verkehrsunternehmen herzustellen.

(3) ~~dReichen die Mittel nach Absatz 2 Satz 1 nicht aus, können ein oder mehrere Gewährträger die Finanzierung der Kompetenzcenter übernehmen. In diesen Fällen ist nur das Einvernehmen mit den finanzierenden Gewährträgern herzustellen.~~ <u>Die genauen Aufgaben der Kompetenzcenter ergeben sich aus den Förderanträgen und Förderbescheiden.</u> <u>Die konkrete Aufgabendurchführung hat in Abstimmung mit den jeweils örtlich betroffenen Gewährträgern zu erfolgen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 ist Einvernehmen herzustellen.</u> <u>Sofern bei der Aufgabenwahrnehmung Verkehrsleistungen oder Einnahmen des ÖSPV betroffen sind, ist zusätzlich Einvernehmen über die konkrete Aufgabendurchführung mit den Tariforganisationen, den betroffenen Gebietskörperschaften und/oder Verkehrsunternehmen herzustellen.</u>	Streichung Satz 1 Ergebnis der Abstimmung im MUNV Satz 2 Formulierung des MUNV
(4) Wenn sich Maßnahmen überwiegend auf das Gebiet eines Gewährträgers beziehen, so ist gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 ÖPNVG NRW vor der Umsetzung Einvernehmen mit dem betreffenden Gewährträger herzustellen. <u>Satz 1 gilt entsprechend für die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus Verkehrsverträgen mit SPNV-Unternehmen, die im Rahmen einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB oder einer Vergabe an den internen Betreiber gemäß Art.5 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007 zustande gekommen sind.</u>	Notwendig wegen Inhouse-Verträge mit Eurobahn und Regiobahn
(5) Im Falle einer mandatierenden Aufgabenübertragung nimmt die Schiene NRW AöR die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben im Auftrag der übertragenden juristischen Person wahr. Die Entscheidungskompetenz obliegt unverändert den Organen und Gremien der übertragenden juristischen Person.	

§ 5 Anwendungsbereich	
(1) Für den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) gilt diese Satzung insoweit, als Personenverkehrsdienste mit Eisenbahnen nach § 2 Absatz 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) auf der Grundlage des § 15 AEG erbracht werden.	
(2) Die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 ÖPNVG NRW, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Regionalverkehr zu befriedigen, erfolgt insbesondere a. durch Verkehrsdienste im SPNV und b. durch Verkehrsdienste im regionalen Schnellverkehr mit Straßenfahrzeugen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) (regionaler Schnellbusverkehr).	
(3) Als Verkehrsdienste im SPNV nach Absatz 2 Buchstabe a) gelten auch Angebote durch a. Verkehrsleistungen mit Straßenfahrzeugen gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b) als Schienenersatzverkehr, und b. Verkehrsleistungen mit Straßenfahrzeugen gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b), die dazu dienen, SPNV-Leistungen infolge vollständiger oder teilweiser Einstellung des SPNV-Linienvverkehrs, insbesondere in Tagesrandlagen, <u>übergangsweise</u> zu ersetzen.	

§ 6 Begriffsbestimmungen	
(1) ÖSPV <u>im Sinne dieser Satzung</u> ist der sonstige <u>ÖPNV</u> nach dem <u>ÖPNVG NRW, der nicht SPNV im Sinne von § 1 Absatz 3 ÖPNVG NRW ist, insbesondere der schienengebundenen, spurgebundenen und straßengebundenen ÖPNV, sofern es sich um Personenverkehrsdienste</u> nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) a. mit Straßenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen, Schwebebahnen oder ähnliche Bahnen im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 PBefG, oder b. mit Straßenfahrzeugen im Sinne des § 4 Absatz 3 PBefG (Obusse) oder Straßenfahrzeugen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nr. 1 und 2 PBefG (Busse) <u>handelt.</u>	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(2) Schienenersatzverkehr (SEV) ist der Einsatz von Straßenfahrzeugen gemäß Absatz 1 Buchstabe b), <u>in Ausnahmefällen auch von Bahnen gemäß Absatz 1 Buchstabe a).</u> anstelle von Eisenbahnfahrzeugen, wenn der Schienenverkehr ausfällt oder unterbrochen ist, mit dem Ziel, die Fahrgäste an die fahrplanmäßig vorgesehenen Haltepunkte des SPNV zu bringen, indem die Straßenfahrzeuge diese Haltepunkte oder in deren Nähe befindlichen Haltestellen des ÖSPV oder sonstige zentrale Verknüpfungspunkte anfahren. SEV kann sowohl geplant, insbesondere wegen Bauarbeiten (planbarer SEV), als auch ungeplant, insbesondere wegen kurzfristiger Störungen, Unfällen oder Unwettern (Busnotverkehr), sein.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV

Taxinotverkehr gilt als Busnotverkehr im Sinne von Satz 2.	
(3) Die den SPNV ergänzenden oder SPNV-ferne Räume erschließenden Schnellbusverkehre gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 ÖPNVG NRW (Regionaler Schnellbusverkehr) sind ausschließlich die <u>von der Schiene NRW AöR oder</u> von den Zweckverbänden nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW finanzierten oder mitfinanzierten Verkehrsdienste im Regionalverkehr mit Straßenfahrzeugen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b), die dazu dienen, direkt und schnell schienenferne Orte regional an den SPNV und/oder an größere Nachbarstädte anzuschließen beziehungsweise Lücken zwischen Städten, großen Stadtteilen oder städteübergreifend zu schließen (~~X-Bus-System~~).	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(4) SPNV-Unternehmen sind Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im Land NRW fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages oder eines sonstigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 2 Buchst. i VO (EG) 1370/2007 mit - der Schiene NRW AöR, - einem Zweckverband nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW nach den Vorschriften des AEG und der VO (EG) 1370/2007 erbringen.	
(5) Tochterunternehmen der Gewährträger sind solche mit den Gewährträgern verbundenen Unternehmen, an denen die Gewährträger die vollständigen Geschäftsanteile halten. Verbundene Unternehmen im Sinne der Satzung sind alle privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen, an denen die Gewährträger mittelbar oder unmittelbar Geschäftsanteile halten.	

(6) Tariforganisationen sind die jeweiligen für die Festsetzung des einheitlichen Gemeinschaftstarifs in den jeweiligen Kooperationsräumen zuständigen Verkehrsverbünde, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen.	
(7) Kooperationsräume im Sinne dieser Satzung sind die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a, b und c ÖPNVG NRW definierten Kooperationsräume.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(8) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der für den ÖPNV einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des ÖPNVG NRW, des AEG und des PBefG.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
<u>II. Handlungsfelder</u>	
§ 7 Allgemeine Regelung	
(1) Die Schiene NRW AöR kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einvernehmen mit den Gewährträgern fachpolitische Initiativen ergreifen und meinungs- und imagebildend zugunsten eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV wirken. Die Schiene NRW AöR arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen in den Kooperationsräumen und im Land NRW sowie im Bund zusammen und kann sich in Abstimmung mit den Gewährträgern an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität beteiligen.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Schiene NRW AöR insbesondere mit	

a) den Gewährträgern und deren Tochterunternehmen, b) den Tariforganisationen c) den Aufgabenträgern, d) den SPNV-Unternehmen e) den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, f) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und den jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.	
(3) Die Schiene NRW AöR wirkt gemeinsam mit den Gewährträgern darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger die Festlegungen der Nahverkehrsplanung für den SPNV im Sinne von § 11, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung eines integrierten Verkehrsangebots im ÖPNV, bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.	
§ 8 Aufgabenträgerschaft im SPNV	
(1) Die Schiene NRW AöR plant, organisiert und gestaltet den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) im Sinne des §§ 5 Absatz 3 Satz 1, 6 Absatz 6 Satz 1 ÖPNVG NRW in NRW aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-	

Leistungen erbringen, diese ergänzen oder zu diesen beitragen, die entsprechenden Verträge ab oder erlässt die entsprechenden Verwaltungsakte. Die Planung des SPNV-Leistungsangebots hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des ÖPNVG NRW sowie des Deutschlandtakts zu erfolgen. Der Integrale Taktfahrplan für NRW ist auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln. Die Aufgaben des Kompetenzzenter Integraler Taktfahrplan gehen auf die Schiene NRW AöR über.	Formulierungen des MUNV
(2) Bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV hat die Schiene NRW AöR die Interessen aller Regionen des Landes angemessen zu berücksichtigen.	
(3) Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die Schiene NRW AöR Konzepte und Standards für das SPNV-Leistungsangebot, insbesondere für Vertrieb und Fahrgastinformation, Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge.	
(4) Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit für das Folgejahr ist auf der Grundlage der mittelfristigen Angebotsplanung gemäß § 8 Absatz 8 jährlich durch Beschluss des Verwaltungsrats festzustellen. Dessen Finanzierung (SPNV-Haushalt) ist jährlich im Wirtschaftsplan festzulegen.	
(5) Das SPNV-Leistungsangebot wird finanziert nach Maßgabe von § 40, vorrangig durch Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldsurrogate und die vom Land NRW gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW zur Verfügung gestellten Mittel. Reichen die nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots nicht aus, ist die Schiene NRW AöR verpflichtet, Leistungen	

im entsprechenden finanziellen Umfang abzubestellen, sofern nicht ein oder mehrere Gewährträger für die Finanzierung eintreten. §§ 7 Absatz 3, 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW bleiben unberührt.	
(6) Die Schiene NRW AöR ist verpflichtet, Maßnahmen zur Steigerung der Fahrgeldeinnahmen und zur Reduzierung der Kosten des SPNV-Leistungsangebots zu ergreifen.	
(7) Die Schiene NRW AöR entscheidet über die Durchführung der Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß Art. 2 Buchst. i VO (EG) 1370/2007 im SPNV und über die Art und Weise der Beschaffung und/oder Beistellung von Eisenbahn-Rollmaterial gemäß Art. 5a VO (EG) 1370/2007. Entscheidet sich die Schiene NRW AöR für eine Beschaffung und/oder Beistellung von Eisenbahn-Rollmaterial, unter Einbeziehung der Eigenbetriebe der Gewährträger, ist dazu die Zustimmung der betroffenen Gewährträger einzuholen und die Zusammenarbeit gemäß § 9 zu vereinbaren. Die Schiene NRW AöR garantiert den Gewährträgern den Einsatz der Fahrzeuge der Eigenbetriebe für die Laufzeit der der Beschaffung zugrundeliegenden Darlehensverträge (Zeitraum Fahrzeugfinanzierung) und der Laufzeit der in diesem Zusammenhang geschlossenen weiteren Verträge, insbesondere der Pachtverträge mit SPNV-Unternehmen und den Verfügbarkeitsverträgen mit Fahrzeugherstellern oder SPNV-Unternehmen. ~~Die Schiene NRW AöR garantiert den Gewährträgern die <u>Schuldbefreiung</u> aller derzeit bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten in Bezug auf alle Investitionen in die Fahrzeuge, insbesondere für die Beschaffung, und beim Lebenszyklusmodell in Bezug auf die Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge.~~	

**Formulierungsvorschlag
Märkische Revision**

- a. Die Schiene NRW AöR entscheidet nach Abstimmung mit den Betriebsleitungen der betroffenen Eigenbetriebe über Investitionen und Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Fahrzeugen, soweit diese nicht in ausreichender Höhe durch den Pachtzins gedeckt sind und die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel erfordern. Die Gewährträger haben insoweit Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen oder können, soweit sie als Eigentümer der Fahrzeuge zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, Befreiung von diesen Verbindlichkeiten (Befreiungsanspruch gemäß § 257 BGB) verlangen.
- b. Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten gemäß § 257 BGB besteht auch hinsichtlich von Ansprüchen Dritter gegen einen Gewährträger, sofern diese ihre Ursache im Einsatz der Fahrzeuge im Auftrag von Schiene NRW im Rahmen einer vergaberechtlichen Beistellung haben oder sich aus der Eigentümerstellung der Gewährträger ergeben, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gewährträger vor. Verbindlichkeiten, die über den vereinbarten Pachtzins abgedeckt sind, fallen nicht in die Befreiung von Verbindlichkeiten.

Näheres regelt die Schiene NRW AöR in einer mit den jeweiligen Gewährträgern zu schließende Vereinbarung.

- (8) Die Schiene NRW AöR stellt eine mittelfristigen Angebotsplanung für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren auf und schreibt diese regelmäßig fort.

Diese hat mindestens

- a. den SPNV-Vergabefahrplan,
- b. die geplante Entwicklung des SPNV- Leistungsangebots,
- c. die Fahrzeugeinsatz- und Fahrzeugbeschaffungsplanung

getrennt nach den Kooperationsräumen zu umfassen.

(9) Soweit die Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV das Gebiet benachbarter SPNV-Aufgabenträger berührt, arbeitet die Schiene NRW AöR mit den dort zuständigen Einrichtungen zusammen. § 6 Absatz 8 ÖPNVG NRW bleibt unberührt.	
§ 9 Zusammenarbeit mit den Eigenbetrieben der Gewährträger	
(1) <u>In Fällen des § 8 Absatz 7 Satz 2 werden die</u> ~~Die~~ Vergabe der SPNV-Verkehrsverträge für einzelne Netze sowie die Beschaffung der Fahrzeuge und beim Lebenszyklusmodell die Instandhaltungsleistungen für das jeweilige Netz bei einem Fahrzeughersteller ~~werden~~ einvernehmlich mit den jeweils betroffenen Eigenbetrieben ~~jeweils~~ unter der Federführung der Schiene NRW AöR durchgeführt. Hierzu schließen die betroffenen Gewährträger mit der Schiene NRW AöR ~~die entsprechenden~~ Verwaltungsvereinbarungen über ~~eine die~~ gemeinsame Abwicklung ~~aller mit dem der~~ Vergabeverfahren „Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie beim Lebenszyklusmodell die Sicherstellung deren Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsgarantie)“ sowie „Beschaffung der SPNV-Betriebsleistungen“ auf den Linien des jeweiligen Netzes ab.	Formulierungen des MUNV
(2) In diesen Verwaltungsvereinbarungen ist mindestens zu regeln: a. die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie die Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie beim Lebenszyklusmodell die Sicherstellung deren Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsgarantie)“ auf den Linien des jeweiligen Netzes,	

b. die Ermächtigung der Betriebsleitung der Eigenbetriebe, alle in Zusammenhang mit der Durchführung, Umsetzung, Abwicklung und Förderung dieser Vereinbarung und des jeweiligen Finanzierungsmodells erforderlichen Rechtsgeschäfte wahrzunehmen, c. die konkrete Ausgestaltung der einheitlichen Federführung für das gemeinschaftliche Vergabeverfahren bei der Schiene NRW AöR, insbesondere für die Fahrzeugbeschaffung und für die Ausschreibung von externem technischem Controlling, d. die Einzelheiten über die Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens (wie z.B. Verschwiegenheitspflichten, Mitwirkungsverbote), ~~e. die Aufstellung eines jährlichen Budgetplans, der alle im Zusammenhang mit der Fahrzeugfinanzierung entstehenden Kosten bei den Gewährträgern und die Zusicherung der Schiene NRW AöR zur Übernahme dieser Kosten bzw. Sicherstellung einer ausreichenden Pacht enthält. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden Abweichungen vom Budgetplan zwischen den Gewährträgern und der Schiene NRW AöR ausgeglichen~~ <u>f.e.</u> die Grundsätze der Geschäftsbesorgung.	
(3) Die Schiene NRW AöR sichert den Gewährträgern den Einsatz der auf der Grundlage dieser neu zu schließenden ~~oder früherer~~ Vereinbarungen mit dem jeweiligen SPNV-Aufgabenträger vom jeweiligen Eigenbetrieb beschafften SPNV-Fahrzeuge für die Laufzeit der jeweiligen Verträge zu. Dies umfasst auch die Zusicherung, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung vom jeweiligen Eigenbetrieb beschafften SPNV-Fahrzeuge nach Beendigung der jetzt vergabegegenständlichen Verkehrsverträge in den jeweiligen darauffolgenden ersten	

Nachfolgeverträgen (und ggfls. den darauffolgenden zweiten Nachfolgeverträgen) und in den jeweils zum Vertragsabschluss führenden Vergabeverfahren den dann zu beauftragenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zwingend vorzugeben (Beistellung der Fahrzeuge im Vergabeverfahren).	
(4) Die Schiene NRW AöR sichert den Gewährträgern den Einsatz aller bisher von den Eigenbetrieben beschafften SPNV-Fahrzeuge für die Laufzeit der der Beschaffung zugrundeliegenden Darlehensverträge (Zeitraum Fahrzeugfinanzierung) und für die Laufzeit der in diesem Zusammenhang geschlossenen weiteren Verträgen, insbesondere der Pachtverträge mit SPNV-Unternehmen und Verfügbarkeitsverträgen mit Fahrzeugherstellern oder SPNV-Unternehmen zu. Dies umfasst auch die Zusicherung, die vom jeweiligen Eigenbetrieb beschafften SPNV-Fahrzeuge nach Beendigung der aktuellen Verkehrsverträge in den jeweiligen darauffolgenden ersten Nachfolgeverträgen (und ggfls. den darauffolgenden zweiten Nachfolgeverträgen) und in den jeweils zum Vertragsabschluss führenden Vergabeverfahren den dann zu beauftragenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zwingend vorzugeben (Beistellung der Fahrzeuge im Vergabeverfahren).	
(5) Die Schiene NRW AöR garantiert den Gewährträgern die Refinanzierung der Investitionen in alle bisher von den Eigenbetrieben beschafften oder zukünftig zu beschaffenden SPNV-Fahrzeuge für die Laufzeit der jeweiligen Verträge zu. Insbesondere muss der von den SPNV-Unternehmen zu entrichtende Pachtzins so bemessen sein, dass die Refinanzierung der Investitionen in die Fahrzeuge auf Dauer sichergestellt ist. Dazu gehören neben der Erstinvestition in eine Fahrzeugflotte auch Investitionen in die SPNV-Fahrzeuge im Lebenszyklus, die durch die Schiene NRW AöR initiiert werden.	

(6) Die Abwicklung des technischen Controllings der im Eigentum oder im Bruchteilseigentum der Gewährträger stehenden Fahrzeuge und der im Eigentum der Gewährträger stehenden Assets einschließlich aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen wird der Schiene NRW AöR übertragen. Die Durchführung der kaufmännischen Verwaltung der im Eigentum oder im Bruchteilseigentum der Gewährträger stehenden Fahrzeuge und der im Eigentum der Gewährträger stehenden Assets obliegt grundsätzlich den Gewährträgern. Abweichende Vereinbarungen über die Durchführung und Abwicklung der kaufmännischen Verwaltung und des betriebswirtschaftlichen Controllings zwischen der Schiene NRW AöR und den Gewährträgern sind zulässig.	
(7) Die Schiene NRW AöR bleibt Aufgabenträger im Sinne von §§ 8, 2 Absatz 3 dieser Satzung und §§ 5 Absatz 3 Satz 1, 6 Absatz 6 Satz 1 ÖPNVG NRW und Träger der gesetzlichen und übertragenen Zuständigkeiten. Sie nimmt für die Eigenbetriebe der Gewährträger sämtliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben in Zusammenhang mit den förmlichen Verfahren zur Fahrzeugbeschaffung sowie beim Lebenszyklusmodell ggfls. zur Sicherstellung derer Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsgarantie), insbesondere mit sonstigen beteiligten Aufgabenträgern, wahr. Die Schiene NRW AöR übernimmt sämtliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben in Zusammenhang mit den förmlichen Verfahren zur Verfügungstellung der Assets. Sie übernimmt die Federführung für die Abwicklung der förmlichen Verfahren und berichtet regelmäßig den Betriebsleitungen über den Fortgang der Verfahren.	

Vertragspartner für die Beschaffung und beim Lebenszyklusmodell ggfls. für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Fahrzeuge sowie für die Verfügungstellung der Assets werden die jeweils betroffenen Gewährträger.	
(8) Für den Betrieb und der Bewirtschaftung der Assets gelten die Absätze 4, 5, 6 und 7 entsprechend.	
(9) Die Schiene NRW AöR ist Rechtsnachfolger der SPNV-Aufgabenträger in Bezug auf die Verwaltungsvereinbarungen und Kooperationen mit den Eigenbetrieben, den Gewährträgern und anderen SPNV-Aufgabenträgern, soweit die SPNV-Fahrzeugbeschaffung, der Fahrzeugeinsatz, die Fahrzeugverfügbarkeit und das Fahrzeug- und Assetmanagement betroffen sind. § 49 Absatz 4 bleibt unberührt.	
(10) Die Bestellung der Betriebsleiter der Eigenbetriebe obliegt den Organen und Gremien der Gewährträger. Eine Personalunion zwischen einer Führungsfunktion bei der Schiene NRW AöR und der Stellung als Betriebsleiter eines Eigenbetriebs der Gewährträger als Nebentätigkeit ohne zusätzliche Entgeltzahlung ist zulässig.	
(11) <u>Soweit bei den Eigenbetrieben aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften ein Verlustausgleich aus Haushaltsmitteln erforderlich werden sollte (§ 10 Abs. 6 EigVO NRW), ist dieser durch die Schiene NRW AöR zu finanzieren und zu leisten.</u> - <u>Soweit der Verlustausgleich über den Finanzbedarf des Eigenbetriebs hinausgeht und zu freier Liquidität in den Eigenbetrieben führt, entscheidet die Schiene NRW AöR nach Abstimmung mit den Betriebsleitungen der Eigenbetriebe über die Verwendung dieser freien Liquidität.</u>	Formulierungsvorschlag Märkische Revision

<u>Künftige Gewinne des jeweiligen Eigenbetriebs stehen nur dem Gewährträger in seiner Eigenschaft als Träger des Eigenbetriebs zu, der aus Mitteln seiner Verbandsmitglieder im Wege einer Umlage zur Finanzierung des Eigenbetriebs und der Fahrzeugbeschaffung beigetragen hat. Die Höhe der Gewinnverwendung ist begrenzt auf die Höhe der von den Verbandsmitgliedern für die Fahrzeugfinanzierung insgesamt eingesetzten Finanzmittel.</u> <u>Der Gewinnanteil der Gewährträger ist für Zwecke des SPNV einzusetzen ist.</u>	

§ 10 Organisation von Schienenersatzverkehren	
(1) Die Schiene NRW AöR ist zuständig für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Vergabe von Leistungen des Schienenersatzverkehrs im Sinne von §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 2.	
(2) Der planbare SEV ist mit den Gewährträgern <u>und sonstigen zuständigen Behörden</u> abzustimmen. Die Planung von Verkehrsdiensten im Sinne von § 5 Absatz 3 Buchst. b hat im Einvernehmen mit den Gewährträgern <u>und den betroffenen kommunalen Aufgabenträgern</u> zu erfolgen. Die Durchführung von Busnotverkehren ist den Gewährträgern <u>und den betroffenen kommunalen Aufgabenträgern</u> unverzüglich mitzuteilen.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
§ 11 Aufstellung des Nahverkehrsplans der landesweiten Anstalt gemäß § 8 ÖPNVG NRW	
(1) Die Schiene NRW AöR stellt in Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW die Nahverkehrsplanung für den SPNV im Sinne von § 8 Absatz 2 ÖPNVG NRW (Nahverkehrsplan Schiene NRW) auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 Sätze 1 bis 4, Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW auf. Diese besteht aus a. einem <u>übergreifenden Plan SPNV-Nahverkehrsplan</u>, der alle Verkehrsachsen und Schienenstrecken des SPNV sowie alle sonstigen landesweit bedeutsamen	Formulierungen des MUNV

~~kooperationsraumübergreifende~~ Verkehrsachsen abbildet (SPNV-Nahverkehrsplan), b. jeweils einem konkretisierenden Plan Nahverkehrsplan mit regionalem Bezug (~~regionaler Mobilitätsplan~~) pro Kooperationsraum, der insbesondere alle regional bedeutsamen Verkehrsachsen des ÖSPV, die integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere die Koordination zwischen SPNV und ÖSPV, sowie alle sonstigen Verbund- und Mobilitätsthemen mit regionaler Bedeutung abbildet (regionaler Mobilitätsplan), c. einem landesweiten ÖPNV-Marketingplan.	
(2) Ziel des Nahverkehrsplans Schiene NRW ist es, die Grundlagen und Rahmenbedingen für die Weiterentwicklung des SPNV und des regionalen ÖSPV, insbesondere der Übergänge und Anschlusssicherung zum SPNV, einschließlich deren Infrastruktur zu erfassen.	
(3) Die Erarbeitung des SPNV-Nahverkehrsplans obliegt der Schiene NRW AöR in Abstimmung mit den Zweckverbänden nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW. Der ~~übergreifende Plan nach Absatz 1 Buchstabe a)~~ Dieser Teil des Nahverkehrsplans Schiene NRW dient vorrangig der Weiterentwicklung des SPNV-Leistungsangebots, insbesondere der Definition von Zielnetzen, der Festlegung der Ziele und Rahmenvorgaben für das SPNV-Leistungsangebot und dessen Finanzierung, auf Basis einer dezidierten Bestandsanalyse und einer Aufstellung der jeweils umgesetzten Maßnahmen im SPNV. Bestandteile des SPNV-Leistungsangebots sind dabei insbesondere folgende Faktoren:	Formulierungen des MUNV

Fahrzeuge, Produkte, Taktung, Personal, Infrastruktur, insbes. Ausbau und Neubau, Baustellenmanagement, Streckenreaktivierungen, Qualität, Sicherheit und Service, Marktbeobachtung, Vergabefahrplan. Zudem sind in den SPNV-Nahverkehrsplan konkrete Aussagen zum Ertragsmanagement und zum Vertrieb im SPNV aufzunehmen.	
(4) Die Gewährträger oder die mit dieser Aufgabe betrauten Tochterunternehmen erarbeiten in Abstimmung mit der Schiene NRW_AöR <u>und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen</u> die jeweiligen, untereinander abgestimmten <u>konkretisierenden Pläne nach Absatz 1 Buchstabe b)</u> (regionale Mobilitätspläne) des Nahverkehrsplans Schiene NRW. Diese dienen vorrangig der Sicherung einer integrierten Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinsichtlich des Leistungsangebots, verbundweit verbindlicher Qualitäten und Standards, des Tarifs, des Vertriebs, der Fahrgastinformation und der Kommunikation im Regelbetrieb wie im Störfall im jeweiligen Verbandsgebiet. Im Rahmen einer integrierten Verkehrsgestaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass a. das Fahrplanangebot des Regionalverkehrs, insbesondere des SPNV, sowie des Stadt- und Vorortverkehrs unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen zur Anschlusssicherung so miteinander koordiniert werden, dass sich aus der Perspektive der Fahrgäste ein einheitlich nutzbares integriertes Angebot im ÖPNV ergibt, b. ein durch Umsteigemöglichkeiten horizontal wie vertikal gut verknüpftes Fahrplanangebot im ÖPNV vorgehalten wird, das zudem über die örtlichen Zuständigkeiten der Aufgabenträger bzw. Verkehrsunternehmen hinweg durchgängig gestaltet ist,	Ergebnis der Abstimmung im MUNV

c. die Konzeption, Organisation und Kommunikation der unternehmensübergreifenden Anschlussplanung und -sicherung gewährleistet sind d. die Konzeption für ein übergreifendes kooperationsraumweites Marketing und Erlösmanagement (einschließlich Vertrieb) für die Mobilität im Kooperationsraum einschließlich der Etablierung einer kooperationsraumweit geltenden Mobilitätsgarantie vorgelegt wird. Weiterhin sind ergänzend zu berücksichtigen: - Mobilitätsmanagement, - Angebote der vernetzten Mobilität zur Stärkung des ÖPNV (Mobilstationen, B+R, P+R, sonstige Übergänge des Individualverkehrs zum ÖPNV, etc.) Die Regelung über die Beteiligung der sonstigen Aufgabenträger gemäß § 3 ÖPNVG NRW und die Mitwirkung der zu beteiligenden Interessengruppen liegt in der Zuständigkeit der Gewährträger.	
(5) Im SPNV-Nahverkehrsplan kann zudem im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewährträger aufgenommen werden: a. Die Ausgestaltung der Wegweisung in Bahnhöfen und im Umfeld von Haltepunkten und Bahnhöfen b. Die zur Anschlusssicherung erforderliche Harmonisierung von Maßnahmen zur Betriebslenkung und der damit zusammenhängenden Betriebs- und Hintergrundsysteme	

(6) Der Nahverkehrsplan Schiene NRW ist bei Bedarf fortzuschreiben.	
(7) Die Schiene NRW AöR und die Gewährträger erstellen gemeinsam und im Einvernehmen einen ÖPNV-Marketingplan für das Land NRW auf der Grundlage der Marketingpläne der Tariforganisationen in den einzelnen Kooperationsräumen. Dieser landesweite Marketingplan ist Bestandteil des Nahverkehrsplans Schiene NRW und ist spätestens nach drei Jahren fortzuschreiben.	
~~(8) Über die finanzielle Beteiligung der Schiene NRW AöR an den Kosten der Gewährträger für die Mitwirkung am Nahverkehrsplan Schiene NRW gemäß Absatz 2, sofern diese über die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG hinausgeht, entscheidet der Vorstand der Schiene NRW im Rahmen der Finanzplanung durch einstimmigen Beschluss.~~	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(8) Die aktuellen Nahverkehrspläne, die von den Gremien der Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW rechtswirksam beschlossen wurden, gelten bis zur Aufstellung und Beschlussfassung über den Nahverkehrsplan Schiene NRW nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 weiter und bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des SPNV und des regionalen ÖSPV einschließlich deren Infrastruktur. § 8 Absatz 2 ÖPNVG NRW gilt entsprechend.	
§ 12 Verkehrsplanung	

(1) Die Schiene NRW AöR stellt gemäß § 8 ÖPNVG NRW zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach Maßgabe des § 11 eine Nahverkehrsplanung für den SPNV auf und koordiniert diese mit den Nahverkehrsplänen benachbarter SPNV-Aufgabenträger unter Mitwirkung der betroffenen Verkehrsunternehmen. Die Schiene NRW AöR wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder der Gewährträger den Nahverkehrsplan nach Satz 1 gemäß § 8 Absatz 2 ÖPNVG NRW beachten.	
(2) Die Schiene NRW AöR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung, soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben. Dabei stimmt sie sich mit den jeweils betroffenen Gewährträgern, kommunalen Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen ab. Ebenso nimmt sie in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben.	
~~§ 13 gestrichen~~	
~~§ 14 gestrichen~~	
~~§ 15 gestrichen~~	

§ 16 Organisation von Facharbeitsgruppen	
(1) Die Schiene NRW AöR organisiert ~~im Auftrag und~~ unter inhaltlicher Abstimmung mit den Zweckverbänden nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW die Einberufung und Durchführung von landesweiten ~~Facha~~Arbeitsgruppen zur landesweiten Abstimmung insbesondere in Bezug auf: a. die Umsetzung von Marketing und Vertrieb im SPNV (unter anderem Koordination landesweiter Kundendialogkanäle und des SPNV-Kundendialogs) b. die Umsetzung produktspezifischer Vertriebsmaßnahmen im SPNV c. die Umsetzung von Auskunft und Information (d.h. Umsetzung kundenorientierter Auskunfts- und Informationssysteme u.a. zu Fahrplan und Tarif) <u>im SPNV</u> d. die Umsetzung, Erfassung, Lieferung und Nutzung standardisierter Mobilitätsdaten im SPNV e. die Herstellung des Einvernehmens mit den Gewährträgern <u>„soweit dieses zur Wahrnehmung der Aufgaben im SPNV kraft Satzung erforderlich ist.“</u> ~~oder ihren Tochterunternehmen.~~	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(2) Die Schiene NRW AöR ~~kann organisiert im Auftrag und unter inhaltlicher Abstimmung mit den Zweckverbänden nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG~~ die Einberufung und Durchführung von weiteren landesweiten Arbeitsgruppen <u>organisieren.</u>, ~~sofern diese~~ <u>Landesweite Arbeitsgruppen</u>	Ergebnis der Abstimmung im MUNV

- zur Formulierung von landesweit geltenden technischen, digitalen und baulichen Standards, - zur Erarbeitung von Zielen und Strategien zu landesweit einheitlichem Marketing, Tarif und Vertrieb, - zur Formulierung von gemeinsamen Standards für die Öffentlichkeitsarbeit im ÖPNV - zur Formulierung landesweiter Standards für Auskunft- und Informationssysteme, - im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens <u>oder zur Abstimmung</u> gemäß § 4 Absätze 2 und 3 <u>kann die Schiene NRW AöR nur im Auftrag und inhaltlicher Abstimmung mit den Zweckverbänden nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW organisieren. erforderlich sind.</u>	
(3) Die Arbeitsgruppen gemäß den Absätzen 1 und 2 wählen <u>aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Gewährträger</u> eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. <u>In Arbeitsgruppen nach Absatz 2 steht den Gewährträgern das Vorschlagsrecht zu.</u> <u>Die Arbeitsgruppen</u> geben sich eine Geschäftsordnung. In der jeweiligen Geschäftsordnung ist zu regeln, dass die Arbeitsgruppen bei Bedarf externe Expertise oder weitere betroffene Einrichtungen oder Unternehmen hinzuziehen können. <u>Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann zu allen Arbeitsgruppen Vertreter entsenden.</u>	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
§ 17 Einnahmenaufteilung in den Kooperationsräumen	

Die Tariforganisationen teilen die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erzielten Einnahmen auf. Dazu zählen auch die Einnahmen, die durch die Tarife mit landesweiter oder bundesweiter Geltung erzielt werden. Die Schiene NRW AöR nimmt stellvertretend für alle SPNV-Unternehmen, mit Ausnahme von SPNV-Unternehmen mit reinen Nettoverträgen, an der jeweiligen Einnahmenaufteilung der zuständigen Tariforganisation teil und schließt die entsprechenden Verträge ab.	
§ 18 SPNV-Investitionen	
(1) Die Schiene NRW AöR und die Gewährträger oder die mit dieser Aufgabe betrauten Tochterunternehmen stimmen sich bei der Förderung von Investitionen in Infrastrukturen, die den SPNV betreffen (SPNV-Investitionen), nach Maßgabe der folgenden Absätze ab. ~~Bei SPNV-Investitionen, die ganz oder überwiegend durch die Gewährträger oder deren Tochterunternehmen gefördert werden, erfolgt die Abstimmung unter Wahrung der in § 12 ÖPNVG NRW definierten Entscheidungs- und Gestaltungsautonomie der Gewährträger.~~ ~~Die Zuständigkeiten der Gewährträger oder ihrer Tochterunternehmen als Bewilligungsbehörde sowie deren Entscheidungsbefugnis über Art, Umfang und Ausgestaltung der Förderung bleiben unberührt.~~	Formulierungen des MUNV
~~(2) Bei der Förderung von SPNV-Investitionen durch die Gewährträger oder ihre Tochterunternehmen gibt die Schiene NRW AöR auf deren Anforderung eine fachliche Stellungnahme in den unterschiedlichen Verfahrensstadien ab, ob durch das~~	

~~Vorhaben die verkehrlichen und betrieblichen Ziele des SPNV-Aufgabenträgers erreicht werden. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Stellungnahme trifft der jeweilige Gewährträger.~~ <u>Bei SPNV-Investitionen, die ganz oder überwiegend durch die Gewährträger oder deren Tochterunternehmen gefördert werden, gibt Schiene NRW AöR auf Anforderung des Gewährträgers oder ihres Tochterunternehmens eine fachliche Stellungnahme in den unterschiedlichen Verfahrensstadien ab, ob durch das Vorhaben die verkehrlichen und betrieblichen Ziele des SPNV-Aufgabenträgers erreicht werden.</u> <u>Bei diesen Investitionen erfolgt die Abstimmung unter Wahrung der in § 12 ÖPNVG NRW definierten Entscheidungs- und Gestaltungsautonomie der Gewährträger</u>	Formulierungen des MUNV
(3) Bei der Finanzierung von SPNV-Investitionen durch die Schiene NRW AöR holt diese in den unterschiedlichen Verfahrensstadien das Votum der Gewährträger ein, insbesondere im Hinblick auf technische und betriebliche Anforderungen sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Votum ist bei der Entscheidungsfindung maßgeblich zu berücksichtigen.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(4) Soweit die Gewährträger die der Förderung zugrunde liegenden technischen, digitalen oder baulichen Standards festlegen, erfolgt dies für die Förderung von SPNV-Investitionen im Einvernehmen mit der Schiene NRW AöR. Für die Standards zur Förderung von ÖSPV-Investitionen ist die Schiene NRW AöR anzuhören.	

(5) Die Abstimmung zwischen der Schiene NRW AöR und den Gewährträgern oder ihren Tochterunternehmen einschließlich der Herstellung des Einvernehmens erfolgt in gemeinsamen Facha Arbeitsgruppen gemäß § 16.	
<u>III. Zusammenarbeit im ÖPNV</u>	
§ 19 Neutralität	
(1) Die Schiene NRW AöR ist den Grundsätzen der politischen Neutralität, Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet.	
(2) Die Schiene NRW AöR wirkt gegenüber den Aufgabenträgern, den Tariforganisationen, den Verkehrsunternehmen, den Infrastrukturbetreibern sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Präsidium rechtzeitig bekanntzugeben.	
(3) Die Schiene NRW AöR schließt mit allen Tariforganisationen im Sinne dieser Satzung die erforderlichen Kooperationsverträge und Einnahmenaufteilungsverträge ab.	
§ 20 Vereinbarungen mit den Gewährträgern	

(1) Die Schiene NRW AöR schließt mit den Gewährträgern die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe der §§ 23, 24 GkG NRW ab. Hierzu zählen insbesondere Verträge über die Aufgabenverteilung in Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen und der Organisation des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings nach Eigentumserwerb, insbesondere für Gemeinschaften von Bruchteilseigentümern (Bruchteilsgemeinschaften).	
(2) Die Schiene NRW AöR schließt auf der Grundlage von § 40 Absatz 7 mit den Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW die für einen Übergangszeitraum notwendigen Vereinbarungen zwecks mandatierender Übertragung einzelner Zuständigkeiten zur Sicherstellung des SPNV-Leistungsangebots ab, sofern diese zur vorübergehenden Finanzierung von auf die Schiene NRW AöR zu übertragenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO (EG) 1370/2007 mit SPNV-Unternehmen über die Leistungserbringung im SPNV unerlässlich sind. In diesen Vereinbarungen ist insbesondere die vorübergehende Weiterleitung der Pauschale nach §§ 11 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 16a ÖPNVG NRW an die Gewährträger bzw. deren Tochterunternehmen zu regeln. § ~~43~~ Absatz 5 gilt entsprechend.	
§ 21 Sonstige Abkommen	

Die Schiene NRW AöR kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen, auch Vereinbarungen über die Übernahme oder Übertragung von Zuständigkeiten, mit <u>dem Land NRW und sonstigen</u> Gebietskörperschaften, Zweckverbänden, Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, ÖPNV- bzw. SPNV-Aufgabenträgern, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen. § 13 Satz 1 KUV gilt entsprechend.	
§ 22 Regelmäßiger Informationsaustausch	
Die Schiene NRW AöR stellt einen regelmäßigen Informationsaustausch in allen wesentlichen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches mit betroffenen Interessengruppen sicher. Zu den betroffenen Interessengruppen zählen insbesondere a. Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖPNV haben, b. Vereinigungen von Unternehmen, die Leistungen im ÖSPV anbieten (z.B. VDV, BDO), c. Fahrgastverbände des ÖPNV, d. Verbände zur Wahrnehmung der Interessen behinderter Menschen.	

§ 23 Durchführung des Verkehrs	
Die Durchführung des Verkehrs im Sinne des PBefG und des AEG ist nicht Aufgabe der Schiene NRW AöR. Sie obliegt den im jeweiligen Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen. Der Übergang von Geschäftsanteilen der Gewährträger oder deren Tochterunternehmen an SPNV-Unternehmen auf die Schiene NRW AöR ist gesondert zu regeln.	
<u>IV. Organe und Gremien der Schiene NRW AöR</u>	
§ 24 Organe und politische Gremien	
(1) Die Organe der Schiene NRW AöR sind: a. der Verwaltungsrat, b. der Vorstand, c. der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen, <u>d. der Ausschuss für Verkehr- und Planung</u> e. der <u>Ausschuss für Marketing, Digitales und Innovation</u>. Zur Organisation, Koordination und Abstimmung der Organe nach Satz 1 sowie der Gremiensitzungen bestellt der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe von § 30.	Vorschlag CDU-Fraktionen der VV

Die Organe gemäß Buchst. a und b haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe und Gremien nur Beschlussempfehlungen.	
(2) Entscheidungen der Organe gemäß Absatz 1 Buchst. a und b, die sich ausschließlich im Gebiet eines Gewährträgers unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis beschlossen und umgesetzt werden (§ 6 Absatz 6 Satz 3 ÖPNVG NRW).	
(3) Die Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, können sich nach Maßgabe von Absatz 4 zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Die politischen Gruppierungen der jeweiligen Organe wählen sich nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts einen Sprecher/eine Sprecherin und ggfls. einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin. Ein Mitglied kann sich nur einer politischen Gruppierung anschließen. Mehrfachmitgliedschaften sind ausgeschlossen.	Vorschlag SPD-Fraktionen der VV: Eine Fraktions- bzw. Gruppenbildung der HVBs und der von ihnen bestimmten Bediensteten ist auszuschließen.
(4) Politische Gruppierungen in Sinne von Absatz 3 sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Verwaltungsrat muss eine Gruppierung aus mindestens sechs Mitgliedern, im Ausschuss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Jede politische Gruppierung gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Gruppenstatut. Dieses kann auch dergestalt erfolgen, dass das jeweilige Statut der	Widerspruch LKT: Keine Fraktionsbildung im Verwaltungsrat von Schiene NRW Vorschlag SPD-Fraktionen der VV: Absenkung der Mindestgröße für politischen Gruppierungen

Fraktion einer Verbandsversammlung der Gewährträger als entsprechend anwendbar erklärt wird. Das Gruppenstatut und die Namen der Sprecher/Sprecherinnen sind dem Vorstand anzuzeigen. Die politischen Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und in einem Statut geregelt sein.	
(5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und Teilen einer politischen Gruppierung (z.B. Arbeitsgruppen) ist pro Kalenderjahr pro Person begrenzt auf ~~20 Sitzungen~~ <u>40 Sitzungen</u>.	Vorschlag CDU-Fraktionen der VV
§ 25 Verwaltungsrat	
(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die durch die GO NRW, das GkG NRW, das ÖPNVG NRW, die KUV und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Schiene NRW AöR Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat hat gemäß § 6 Absatz 5 ÖPNVG NRW durch entsprechende Beschlussfassungen, ggfls. auch durch Dringlichkeitsentscheidungen nach § 29 Absatz 1 Sätze 3 und 4, die Handlungsfähigkeit des Vorstands zu jeder Zeit sicherzustellen.	

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Schiene NRW AöR auf verbindlichen Vorschlag der jeweiligen Verbandversammlung der Gewährträger nach Maßgabe von § 32,
2. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Schiene NRW AöR,
3. die Beteiligung der Schiene NRW AöR an anderen Unternehmen,
4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der Schiene NRW AöR in Gremien von Beteiligungsgesellschaften,
5. die Gründung von Gesellschaften,
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Investitionen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen und im Einzelfall 1.000.000 EUR überschreiten
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 1.000.000 EUR,

14. die Organisationsstruktur der Schiene NRW AöR, insbesondere a) den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche, Abteilungen, Kompetenzcenter und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzung der Vorstandsressorts), b) die Vertretungsbefugnis, c) die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Sprecher/Sprecherin des Vorstands, d) die Erteilung von Prokura. 15. die Verfügungen über das Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, sofern im Einzelfall ein Gegenstandswert von 1.000.000 EUR überschritten wird, 16. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern im Einzelfall ein Gegenstandswert von 1.000.000 EUR überschritten wird, 17. die Aufnahme von Krediten, soweit sie den im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag um mehr als 1.000.000 EUR überschreiten. 18. den Verzicht auf Ansprüche, sofern im Einzelfall ein Gegenstandswert von 1.000.000 EUR überschritten wird, Auf § 114a Absatz 7 Sätze 3 und 4 GO NW wird verwiesen.	
(3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Entscheidungen in Vergabeverfahren: 1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich inhaltlicher Eckpunkte.	

2. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1. 3. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV. 4. Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 2. 5. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden. 6. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Vereinbarungen mit den Gewährträgern nach § 20.	
(4) Ferner ist der Verwaltungsrat insbesondere zuständig für a. Entscheidungen über strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen. b. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans gemäß § 11 Absatz 1, c. die Entscheidung über das SPNV-Leistungsangebot und die Finanzierung des SPNV gemäß § 8 Absätze 4 und 8,	

d. die Entscheidung über die Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Angebotsplanung gemäß § 8 Absatz 8 und über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 19 KUV e. die Entscheidung über Sitzungen der Organe der Schiene NRW AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen, f. die Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrats, g. die Entscheidung über eine Zustimmung gemäß § 3, h. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen gemäß § 21, i. die Bestimmung der Mitglieder des Fachbeirats gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2	
(5) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten sind vorher die Verbandsversammlungen der Gewährträger anzuhören: 1. Die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, 2. Entscheidungen zur Aufstellung und Fortschreibung der Nahverkehrsplanung für den SPNV im Sinne von § 11, 3. die Entscheidung über Finanzierungsbeiträge der Gewährträger für SPNV-Leistungen durch Etablierung einer allgemeinen SPNV-Umlage, wenn die gemäß § 40 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen.	

(6) Übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen aller Gewährträger bedürfen folgende Entscheidungen des Verwaltungsrats: a. die Beteiligung an anderen Unternehmen b. die Erhöhung des Stammkapitals c. Änderungen der Unternehmenssatzung d. Auflösung der Schiene NRW AöR e. Austritt eines Gewährträgers f. Erhebung von Finanzierungsbeiträgen der Gewährträger für SPNV-Leistungen oder für sonstige Aufwendungen der Schiene NRW AöR, außer in den Fällen des § 40 Absatz 1 Buchstabe f.	
(7) Ausschließlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Organe der Schiene NRW AöR und die politischen Gruppierungen im Verwaltungsrat sind berechtigt, im Verwaltungsrat Anträge und Anfragen zu stellen.	
(8) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ist nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.	
§ 26 Zusammensetzung des Verwaltungsrats	

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon müssen mindestens 12 Mitglieder Hauptverwaltungsbeamte oder -beamtinnen oder von ihnen bestimmte Bedienstete der kreisfreien Städte oder Kreise im jeweiligen Kooperationsraum sein, die zu gleichen Teilen durch die Verbandsversammlungen der Gewährträger zu wählen sind. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist entsprechend § 15 Absatz 3 GkG NRW eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.	Vorschlag SPD-Fraktionen der VV Einheitliches Entsendungsverfahren in alle Gremien <u>Wahl bzw. Entsendung der Vertreter des ZV in die Gremien von Schiene NRW ist der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung und deshalb in den jeweiligen ZV-Satzungen zu regeln,</u> <u>Die gesetzliche Regelung gibt über die Verweiskette § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG NRW, § 28 Abs. 2 Satz 3 GkG NRW, § 114a Abs.8 Sätze 5 bis 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 GO NRW die Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens vor.</u>
(2) Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen: a. 3 stimmberechtigte Mitglieder sind kraft Amtes die Verbandsvorsteher/innen der drei Gewährträger, im Verhinderungsfall vertreten durch den/die jeweils erste/n stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in, <u>in den Fällen im Falle der Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers / einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin zum Vorstand der Schiene NRW AöR der gemäß des § 32 Abs. 2 Satz 2 gewählte Sachwalter der/die erste stellvertretende Verbandsvorsteher/in, im Verhinderungsfall im Falle dessen Verhinderung vertreten durch die nach Satz 2 gewählte Stellvertretung en/die jeweils zweite/n stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in,</u> b. weitere 21 stimmberechtigte und 21 stellvertretende Mitglieder sind zu gleichen Teilen durch die Verbandsversammlungen der Gewährträger zu wählen.	Anpassung notwendig wegen der besonderen Konstellation im NWL

<u>Im Falle der Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers / einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin zum Vorstand der Schiene NRW AöR entscheidet die jeweilige Verbandsversammlung über die Entsendung eines Sachwalters in den Verwaltungsrat und über dessen Stellvertretung. Die Personen müssen die Voraussetzungen des nach Maßgabe von § 6 Absatz 4 Satz 2 ÖPNVG NRW erfüllen.</u>	
(3) Der Verwaltungsrat hat einen Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens fünf stellvertretende Vorsitzende. Diese werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte in der vom Verwaltungsrat festzulegenden Reihung nach Maßgabe von Absatz 7 in Verbindung mit § 29 Absatz 7 Buchst. h gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bei der Sitzungsleitung und bei der Repräsentation vertreten. Absätze 8 und 9 bleiben unberührt.	
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 2 Buchstabe b und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode der jeweils entsendenden Verbandsversammlung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt gemäß § 114a Absatz 8 Satz 7 GO NRW bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.	

(5) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b können auch sachkundige Personen im Sinne von § 6 Absatz 4 Satz 3 ÖPNVG NRW sein, die nicht zwingend der Verbandsversammlung eines Gewährträgers angehören müssen. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der entsendende Gewährträger zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen der landesweiten Anstalt. Fällt eine der Voraussetzungen nachträglich weg, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Die Schiene NRW AöR wird zum Erwerb der erforderlichen Sachkunde regelmäßige Schulungsmaßnahmen anbieten.	Vorschlag SPD-Fraktionen der VV: Sachkundige Personen klarer definieren und kommunal verankern <i><u>Das ist der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung und deshalb in den jeweiligen ZV-Satzungen zu regeln,</u></i> <i><u>Auch die sachkundigen Personen sind nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren in den jeweiligen Verbandsversammlungen zu wählen.</u></i>
(6) Mitglieder des Verwaltungsrats können gemäß § 114a Absatz 8 GO NRW nicht sein: a. Bedienstete der Schiene NRW AöR, b. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Schiene NRW AöR mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, c. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Schiene NRW AöR befasst sind. Zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats können Bedienstete der Gewährträger oder Bedienstete der mit diesen verbundenen Unternehmen nicht gewählt werden. Stellvertretende Verbandsvorsteher/innen sind keine Bedienstete in diesem Sinne.	

(7) Der Verwaltungsrat legt zu Beginn einer Wahlperiode die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte ohne Aussprache grundsätzlich gemeinschaftlich zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode im Block gemäß § 29 Absatz 7 Buchst. h). Kommt eine Wahl gemäß § 29 Absatz 7 Buchst. h) im ersten Wahlgang nicht zustande, so hat der Verwaltungsrat binnen 48 Stunden einen zweiten Wahlgang gemäß § 29 Absatz 7 Buchst. h) durchzuführen. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) erhält. Für weitere Wahlgänge gilt Satz 4 entsprechend. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats nach Absatz 2 Buchst. a muss dazugehören. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt übernimmt der in der Reihenfolge folgende Stellvertreter das Amt. Für die Nachwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Sätze 2 bis 6 entsprechend.	
(8) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einer/einem der Stellvertreter/innen nach Absatz 7 entsprechend der Reihenfolge der Wahl abgegeben.	

(9) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Verwaltungsratsvorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/einer der Stellvertreter/innen nach Absatz 7 entsprechend der Reihenfolge der Wahl die Schiene NRW AöR gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.	
(10) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen politischen Gruppierung angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.	Vorschlag SPD-Fraktionen der VV Vertretung sowohl für HVBs als auch für politische Mitglieder flexibler gestalten. Es sollte möglich sein, dass auch Personen aus anderen Gebietskörperschaften oder Teilräumen im Rahmen eines geordneten Vertretungsmechanismus Vertretungen wahrnehmen können und nicht ausschließlich eine persönliche Stellvertretung aus der eigenen Region zulässig ist. <u>Die Regelung in Absatz 10 sieht das genauso vor.</u>
(11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43 ff. GO NW mindestens regelt: a. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats, b. die Aufstellung der Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats,	

c. das Verfahren bei Abstimmungen, d. die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats, e. die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats, f. die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, g. das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen. Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.	
§ 27 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse	
(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) sind ehrenamtlich tätig. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie gemäß § 2 Absatz 2 KUV anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der jeweiligen politischen Gruppierungen und sonstiger Gremien der Schiene NRW AöR <u>ausschließlich ein Sitzungsgeld eine angemessene Entschädigung</u> nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).	Vorschlag CDU-Fraktionen der VV Vorschlag SPD-Fraktionen der VV
(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) erhalten <u>ein Sitzungsgeld eine angemessene Entschädigung</u> für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Gremien nach §	Vorschlag CDU-Fraktionen der VV Vorschlag SPD-Fraktionen der VV

24, sofern sie im jeweiligen Gremium geborenes oder gekorenes Mitglied sind. <u>Als angemessene Entschädigung in diesem Sinne gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:</u> <u>1. Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds</u> <u>2. Fahrkostenerstattung</u> <u>3. Übernachtungsgeld</u> <u>4. Dienstreisevergütung</u> <u>5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung</u> <u>6. Betreuungskosten</u> <u>7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen, soweit nicht ein Anspruch gegen den Zweckverband VRR besteht.</u> <u>Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.</u>	Entschädigungsregelungen synchronisieren und praxisnäher ausgestalten Als praxistauglicher Maßstab kann hierbei eine analoge Anwendung bewährter VRR-Regelungen dienen
(3) Für Mitglieder des Verwaltungsrates gilt Absatz 1 nach Maßgabe der Entschädigungssatzung entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der Schiene NRW AöR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird.	

(4) Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, die infolge der Wahrnehmung besonderer Funktionen einen erhöhten Aufwand haben, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe von § 28.	
(5) Näheres wird durch die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.	
§ 28 Sitzungsgeld	
(1) Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.	
(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die Gruppensprecher und die stellvertretenden Gruppensprecher sowie die Ausschussvorsitzenden haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung. Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.	
(3) Näheres wird durch die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.	

§ 29 Verwaltungsratssitzungen	
(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden, in Katastrophenfällen, in Fällen drohender kurzfristiger Betriebseinstellungen im SPNV oder in vergleichbaren Notlagen auf 12 Stunden, abgekürzt werden. Im Einvernehmen mit den Sprechern / Sprecherinnen der politischen Gruppierungen sind auch kürzere Ladungsfristen zulässig. Der Versand der Einladung und der Beratungsunterlagen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.	
(2) Als ständige Gäste des Verwaltungsrats sind die vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium nach Maßgabe von § 6 Absatz 4 Satz 6 ÖPNVG NRW benannten Personen berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats zu allen Tagesordnungspunkten, sofern es sich nicht um interne AöR-Angelegenheiten handelt, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die ständigen Gäste sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen, sofern diese der Schiene NRW AöR namentlich mitgeteilt wurden. Absatz 1 gilt entsprechend.	

(3) Der Verwaltungsrat ist mindestens dreimal im Geschäftsjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.	
(4) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge, geleitet.	
(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt entsprechend. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.	
(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen außer in den in Absatz 7 geregelten Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist geheim abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist namentlich abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.	

Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.	
(7) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse: a) Die Aufstellung und Fortschreibung der Nahverkehrsplanung für den SPNV im Sinne von § 11, b) die Entscheidung über Finanzierungsbeiträge der Gewährträger für SPNV-Leistungen durch Etablierung einer allgemeinen SPNV-Umlage, sofern die gemäß § 40 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, c) die Beteiligung an anderen Unternehmen, d) die Bestellung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gemäß § 25 Absatz 2 Ziffer 1, in der Regel durch Blockwahl, außer in den Fällen des § 32 Absätze 7 und 8, e) die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstands gemäß § 25 Absatz 2 Ziffer 2, f) der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 25 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a, g) die Entscheidung über die Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Angebotsplanung gemäß § 8 Absatz 8 h) die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 26 Absatz 7 in der Regel durch Blockwahl in den ersten beiden Wahlgängen,	

i) der Erwerb von Grundstücken j) die Geschäftsordnung für den Vorstand	
(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern, insbesondere wenn durch die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen Interessen und Belange der Schiene NRW AöR, des Bundes, des Landes, der Gewährträger, eines ihrer Mitglieder oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gefährdet werden können. In Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist eine Beschlussfassung auch in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) als nicht-öffentliche Sitzung zulässig.	
(9) Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat das Recht auf Zugang zu den bei der Schiene NRW AöR vorhandenen Informationen zu, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Fünftel der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates mit konkreter Benennung der Angelegenheit und der zugangsberechtigten Personen vorliegt.	
(10) Weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.	
§ 30 Präsidium des Verwaltungsrats	

Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Führung der Geschäfte sowie der Koordination und Festlegung der Sitzungstermine der Gremien bildet der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 26 Absatz 2 Buchstabe a und mindestens ein Vertreter jeder <u>politischen</u> Gruppierung des Verwaltungsrats müssen dazugehören.	????????
§ 31 Vorstand	
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet die Schiene NRW AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Verwaltungsrat oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.	
(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat der Schiene NRW AöR und den Verbandsversammlungen der Gewährträger auf Anforderung Auskunft zu geben und diese über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates der Schiene NRW AöR vor. <u>Die jeweiligen Auswirkungen auf den ländlichen und urbanen Raum sind so weit wie möglich darzustellen.</u> Der Vorstand schlägt den jeweils betroffenen Verbandsvorstehern / Verbandsvorsteherinnen Beschlussvorlagen für die jeweiligen Verbandsversammlungen der Gewährträger vor, soweit dort eine Beschlussfassung in Bezug auf Aufgaben oder Angelegenheiten der Schiene NRW AöR erforderlich ist.	Vorschlag CDU-Fraktionen der VV

(3) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von 2,5 Jahren zum/zur Sprecher/Sprecherin des Vorstands. Der/Die Sprecher/Sprecherin des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.	
(4) Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 25 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a festgelegt.	
(5) Die Schiene NRW AöR wird nach außen vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats. Intern muss der jeweils zuständige Vorstand oder bei dessen Verhinderung die fachliche Vertretung des Vorstandsressorts mitzeichnen.	
(6) Ressortübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorstand gemeinsam verantwortet. Kann bei ressortübergreifenden Angelegenheiten im Vorstand keine Einigung erzielt werden, entscheidet der/die Sprecher/Sprecherin des Vorstands.	

(7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens die Behandlung folgender Sachverhalte zum Inhalt haben muss: a. Aufgaben des Vorstands und des/der Sprecher/Sprecherin des Vorstands b. Grundsätze der Geschäftsführung durch den Vorstand, c. Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, d. Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten, e. Anordnungsbefugnisse, f. Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Dienstvereinbarungen, Absprachen, Regelungsabreden und vergleichbare sonstige Abmachungen zwischen Vorstand und Personalrat. Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 25 Absatz 2 Ziffer 14 Buchstabe a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.	
(8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Ausschüsse teil und gibt die geforderten Auskünfte und Berichte. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mündlich oder schriftlich zu berichten.	

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.	
(9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Teilraumbericht vorzulegen. Im Teilraumbericht sind das jeweilige SPNV-Leistungsangebot einschließlich der Bedienstandards wie Fahrzeuge, Taktfolgen, Bedienzeiten, Personaleinsatz, für jeden Kooperationsraum und dessen Finanzierung darzustellen.	
§ 32 Wahl, Amtszeit und Vergütung des Vorstandes	
(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 Nummer 1 für eine reguläre Amtszeit von höchstens fünf Jahren ordentlich bestellt (Wahlzeit). Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die ordentliche Bestellung der drei Vorstandsmitglieder hat einheitlich nach Maßgabe von Absatz 2 in der gleichen Sitzung des Verwaltungsrates zu erfolgen. § 6 Absatz 5 Satz 2 ÖPNVG NRW ist zu beachten.	
(2) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich gemeinschaftlich nach Ende der Amtszeit nach Absatz 1 im Block gemäß § 29 Absatz 7 Buchst. d) bestellt. Jede Verbandsversammlung eines Gewährträgers ist berechtigt, dem Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der beim Gewährträger oder einem Tochterunternehmen beschäftigten Dienstkräfte der ersten Führungsebene (Vorstand, Geschäftsführer/in, hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in) verbindlich vorzuschlagen (Personalunion zwischen Schiene NRW AöR und Gewährträgern).	

Im Falle der Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers / einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin zum Vorstand ~~gilt § 26 Absatz 2 Satz 2, ist der/die erste stellvertretende Verbandsvorsteher/in stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats kraft Amtes nach § 26 Absatz 2 Buchst. a), im Verhinderungsfall vertreten durch den/die jeweils zweite/n stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in.~~	Anpassung wegen der besonderen Konstellation im NWL
(3) Die Schiene NRW AöR, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, schließt mit den ordentlichen Vorstandsmitgliedern für die Wahrnehmung der Aufgaben bei Schiene NRW AöR im Rahmen einer 0,5 Stelle gleichlautende Anstellungsverträge (Vorstandsverträge) für die jeweilige individuelle Amtszeit. Die Vorstandsvergütung muss angemessen und branchenüblich sein. ~~§ 87 Absatz 1 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.~~ Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats legt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen die Höhe der Vergütung in den Vorstandsverträgen fest. Die Festlegung der Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder für die Wahrnehmung der Aufgaben bei den Gewährträgern oder deren Tochterunternehmen im Rahmen einer 0,5 Stelle, insbesondere zur Sicherstellung einer integrierten Verkehrsgestaltung im jeweiligen Kooperationsraum und zur Koordinierung der Aufgaben der landesweiten und regionalen Ebene), obliegt den jeweils zuständigen Organen und Gremien der Gewährträger.	Wunsch LKT: Streichung Verweis in AktG Widerspruch LKT: Höhe der Vergütung soll im Verwaltungsrat beschlossen werden
(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet a. mit Ablauf der Wahlzeit,	

b. mit dem vorzeitigen freiwilligen Ausscheiden aus dem Amt, c. durch Widerruf der Bestellung (Abberufung), d. durch Ausscheiden aus dem Amt beim Gewährträger, dessen Tochterunternehmen oder einem sonstigen verbundenen Unternehmen, e. durch Tod.	
(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum/zur Sprecher/Sprecherin des Vorstands durch einseitigen Rechtsakt widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 84 Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.	
(6) Nach Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 4 Buchstaben a und b führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung und Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin geschäftsführend fort. Die Fortführung der Amtsgeschäfte nach Satz 1 nach Ablauf der regulären Amtszeit (Annex-Amtszeit) ist begrenzt auf 6 Monate.	
(7) Ist die Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin des jeweiligen Vorstandsmitglieds bis zum Ende der Annex-Amtszeit nach Absatz 6 nicht erfolgt, ist ein Prokureur der Schiene NRW AöR für den Rest der laufenden Wahlzeit außerordentlich zum Vorstand zu bestellen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.	
<u>(8) Nach Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 4 Buchstaben c, d und e hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Stellvertreter gemäß § 33 Abs. 1 vorübergehend.</u>	Regelungslücke

längstens für den Rest der laufenden Wahlzeit, zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Absatz 7 gilt entsprechend	
(9) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstands sind berechtigt und verpflichtet, neben der Wahrnehmung ihres Amtes bei der Schiene NRW AöR einen Anstellungsvertrag für eine 0,5 Stelle bei einem Gewährträger oder einem Tochterunternehmen als Dienstkraft der ersten Führungsebene (Vorstand, Geschäftsführer/in, hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in) abzuschließen, insbesondere zur Sicherstellung einer integrierten Verkehrsgestaltung im jeweiligen Kooperationsraum und zur Koordination der Aufgaben der landesweiten und regionalen Ebene.	
§ 33 Vertretung des Vorstandes	
(1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.	
(2) Im Falle der kurzfristigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds werden die laufenden Geschäfte des jeweiligen Vorstandsressorts gemeinsam von einem anderen Vorstandsmitglied und einem fachlich zuständigen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten / einer fachlich zuständigen Prokuristin oder Handlungsbevollmächtigten wahrgenommen. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wird der Vorstand durch zwei Prokuristen/Prokuristinnen, von denen mindestens einer/eine dem jeweils fachlich zuständigen Ressort angehören muss, vertreten.	

(3) Weitere Einzelheiten zur Vertretung sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.	
§ 34 Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	
(1) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst ausschließlich Beschlussempfehlungen.	
(2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über 1. die Finanzierung des SPNV (einschließlich Risikomanagement), 2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 19 KUV 3. die Finanzierung der sonstigen Aufgaben der Schiene NRW AöR, 4. den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der Schiene NRW AöR, 5. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, 6. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen, 7. den Erfolgsplan gemäß § 17 KUV 8. den Vermögensplan gemäß § 18 KUV	

9. ~~den landesweiten Marketingplan.~~	
(3) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: a. Jede Verbandsversammlung der Gewährträger entsendet 5 Mitglieder. b. Mindestens drei ~~dieser Mitglieder der von der jeweiligen~~ jeder Verbandsversammlung <u>zu entsendende Mitglieder</u> müssen zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.	
(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen werden in entsprechender Anwendung von § 58 Absatz 5 GO NW vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchst. b) bestimmt.	
(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 26 Absätze 4 und 6 sowie § 29 Absätze 1, 3, 4, 5, 6 und 8 entsprechend.	
	Vorschlag SPD-Fraktionen der VV Ausschüsse mehr als 15 Mitglieder <u>GESETZESBEGRÜNDUNG</u>

	<u>Um keine neuen überbordenden Strukturen zu schaffen, wird für sinnvoll gehalten, dass höchstens drei Ausschüsse zum Verwaltungsrat mit jeweils höchstens 15 Mitgliedern gebildet werden.</u>
§ 35 Ausschuss für Verkehr und Planung	
(1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst ausschließlich Beschlussempfehlungen.	
(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Aufstellung des SPNV-Nahverkehrsplanes gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 3, 2. operative Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung 3. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes einschließlich der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Angebots- und Betriebsplanung gemäß § 8 Absatz 8 4. Bildung von Teilnetzen einschließlich Vergabeplan ~~5. landesweite digitale Entwicklungen und Innovationen~~ 5. landesweite strategische Sicherheitskonzeptionen	

(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: a. Jede Verbandsversammlung der Gewährträger entsendet 5 Mitglieder. b. Mindestens drei ~~dieser Mitglieder jeder der von der jeweiligen~~ Verbandsversammlung <u>zu entsendende Mitglieder</u> müssen zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.	
(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Absatz 5 GO NW vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchst. b) bestimmt.	
(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 26 Absätze 4 und 6 sowie § 29 Absätze 1, 3, 4, 5, 6 und 8 entsprechend.	
<u>§ 35a Ausschuss für Marketing, Digitales und Innovation</u>	Vorschlag CDU-Fraktionen der VV
(1) <u>Der Ausschuss für Marketing, Digitales und Innovation dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst ausschließlich Beschlussempfehlungen.</u>	
(2) <u>Der Ausschuss für Marketing, Digitales und Innovation fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</u> <u>1. Aufstellung des landesweiten Marketingplans gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 7.</u>	

<u>2. Landesweite digitale Entwicklungen und Innovationen</u> <u>3. Auskunft und Information im SPNV</u> <u>4. Landesweiter ÖV-Datenverbund und sonstiges Datenmanagement</u> <u>5. Marketing und Vertrieb im SPNV</u> <u>6. Angelegenheiten des Kompetenzzentrums Marketing</u> <u>7. Angelegenheiten des Kompetenzzentrums Digitales</u>	
<u>(3) Der Ausschuss für Marketing, Digitales und Innovation besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.</u> <u>Er setzt sich wie folgt zusammen:</u> <u>a. Jede Verbandsversammlung der Gewährträger entsendet 5 Mitglieder.</u> <u>b. Mindestens drei der von der jeweiligen Verbandsversammlung zu entsendende Mitglieder müssen zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.</u>	
<u>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Marketing, Digitales und Innovation werden in entsprechender Anwendung von § 58 Absatz 5 GO NW vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchst. b) bestimmt.</u>	

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 26 Absätze 4 und 6 sowie § 29 Absätze 1, 3, 4, 5, 6 und 8 entsprechend.	
§ 36 Fachbeiräte	
(1) Zur Nutzung externer Expertise bei verkehrspolitischen Entscheidungen und zur Weiterentwicklung des SPNV-Angebotes sowie zur Einbindung der Eisenbahnverkehrs- und einzelner Eisenbahninfrastrukturunternehmen in die Gremienarbeit wird ein Fachbeirat eingerichtet. Dieser Beirat dient der Beratung der Organe und Gremien nach § 24 Absatz 1 in Fragen a. der langfristigen Planungen des Angebotes im SPNV, b. der Finanzierung des Leistungsangebots, c. der Betriebsqualität im SPNV, d. in Bezug auf Neu- und Ausbaumaßnahmen und zum Zustand der Eisenbahninfrastruktur. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die die Vorbereitung und Durchführung von wettbewerblichen Verfahren im SPNV und die Vertragsabwicklung der Verkehrsverträge betreffen. Der Fachbeirat gibt ausschließlich Beschlussempfehlungen gegenüber den Organen und Gremien ab. Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.	

(2) Mitglieder des Fachbeirats sind kraft ihres Amtes a. der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats b. die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 26 Absatz 2 Buchstabe a, c. zwei vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium zu bestimmende Mitglieder, d. ein vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 15 AEG zu entsendendes Mitglied. Die weiteren Mitglieder des Fachbeirats werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die entsprechende fachliche Expertise ist nachzuweisen.	
(3) Jedes SPNV-Unternehmen gemäß § 6 Absatz 4 ist berechtigt, dem Verwaltungsrat ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Fachbeirates vorzuschlagen. Jedes SPNV-Unternehmen kann jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin abberufen und mit Zustimmung des Verwaltungsrats neu benennen. Jedes SPNV-Unternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Fachbeirat.	
(4) Weitere Mitglieder des Fachbeirats sind: a. zwei von sonstigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach Absatz 5 zu entsendende <u>ordentliche und stellvertretende</u> Mitglieder, b. zwei von den Fahrgastverbänden zu entsendende <u>ordentliche und stellvertretende</u> Mitglieder,	Wunsch der Fahrgastverbände

c. drei sonstige vom Verwaltungsrat zu bestimmende <u>ordentliche und stellvertretende</u> Mitglieder.	
(5) Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 7 AEG <u>mit Sitz in NRW</u> , deren Betriebsanlagen hauptsächlich <u>in NRW liegen und</u> von SPNV-Unternehmen <u>im Sinne von § 6 Absatz 4</u> genutzt werden, sind berechtigt, dem Verwaltungsrat ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Fachbeirates vorzuschlagen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(6) ~~Der Fachbeirat nimmt zudem die Aufgaben des Lenkungskreises des Landesprogramms Fokus Bahn NRW wahr und koordiniert die derzeitigen und alle neuen Projekte.~~ <u>Die Sitzungen des Fachbeirates sind nicht-öffentlich.</u>	Ergebnis der Abstimmung im MUNV
(7) Der Fachbeirat wählt einen Vorstand, der mindestens aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Über die Zahl der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Fachbeirat. Mindestens ein/e Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r muss von einem SPNV-Unternehmen entsandt worden sein.	
(8) Die Beschlussempfehlungen des Fachbeirates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Der/Die jeweils amtierende Vorsitzende leitet die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu.	

(9) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.	
(10) Die Mitglieder des Fachbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung. Sitzungsgeld und Auslagenersatz, wie zum Beispiel Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung, werden grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen sind in der Entschädigungssatzung zu regeln.	
(11) Die Vorschriften des § 26 Absätze 4 und 6 sowie § 29 Absätze 1, 3, 4, 5, 6 und 8 gelten entsprechend, sofern die Geschäftsordnung des Fachbeirates keine andere Regelung vorsieht	
~~(12) Die Sitzungen des Fachbeirates sind nicht öffentlich.~~	Verschoben in Absatz 6
(12) Zur Unterstützung der Organe nach § 24 Absatz 1 ist die Einrichtung weiterer Beiräte zwecks Beratung und fachlicher Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen: - Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit Drei-Viertel-Mehrheit - genaue Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung - Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung - Zeitliche Begrenzung	

<u>V. Finanzwirtschaft</u>	
§ 37 Stammkapital, Wirtschaftsjahr	
(1) Das Stammkapital der Schiene NRW AöR wird auf 300.000 EUR festgesetzt. Jeder Zweckverband nach § 2 hält ein Drittel der Anteile am Stammkapital.	
(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 38 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement	
(1) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung und Risikomanagement erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO NW, des ÖPNVG NRW, der §§ 27 und 28 GkG NRW und der §§ 9 ff KUV. Auf der Grundlage des § 21 Absatz 1 Satz 2 KUV unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans sowie über die Risikofrüherkennung.	
(2) Die Finanzierung des SPNV gemäß § 8 Absatz 4 (SPNV-Haushalt) ist im Wirtschaftsplan als gesonderter Bestandteil auszuweisen.	

(3) Der Jahresabschluss, die Buchführung und der Lagebericht sind durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen.	
(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Schiene NRW AöR werden nach den geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	
(5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der für die Schiene NRW AöR geltenden Regelungen.	
(6) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen im Verhältnis zwischen der Schiene NRW AöR und den Gewährträgern bzw. den Eigenbetrieben und den mit diesen verbundenen Unternehmen sind angemessen zu vergüten. Gleiches gilt auch für Aufwendungen, die den Gewährträgern bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Schiene NRW AöR entstehen.	
§ 39 Finanzplanung	
(1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zulegende fünfjährige Finanzplanung nach den Vorschriften der KUV auf.	

(2) Das Vermögen der Schiene NRW AöR, insbesondere das Eigenkapital, mit Stand sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen steht ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Landes NRW zur Verfügung.	
(3) Die Schiene NRW AöR hat nach Maßgabe von § 42 für die Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots für konkrete geschäftliche Risiken sowie für höhere Gewalt Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.	
§ 40 Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots	
(1) Die Schiene NRW AöR finanziert das durch öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO (EG) 1370/2007 vertraglich vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV in NRW nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 <u>insbesondere</u> durch a. die im SPNV erzielten Fahrgeldeinnahmen beziehungsweise den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil, b. die auf den SPNV entfallenden Fahrgeldsurrogate, c. die der Schiene NRW AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW zur Verfügung gestellten und der Höhe <u>nach festgelegter SPNV-Pauschale</u> d. sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV zur Verfügung gestellte Fördermittel,	Ergebnis der Abstimmung im MUNV

e. Ausgleichsleistungen des Landes, der Zweckverbände oder der Verkehrsverbünde und Tariforganisationen für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, f. sonstige freiwillige Finanzierungsbeiträge einzelner Gewährträger, g. Risikovorsorgemaßnahmen nach § 42.	
(2) Weitere Finanzierungsbeiträge der Gewährträger durch Etablierung einer allgemeinen SPNV-Umlage sind nur nach Maßgabe des §§ 29 Absatz 7 Buchst. b), 25 Absatz 6 Buchst. f) zulässig.	
(3) Grundlage der Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes ist das gemäß § 8 Absätze 4 und 8 festgelegte fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit.	
(4) Die Schiene NRW AöR verwendet die SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel) zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Verkehrsangebotes nach Maßgabe - des § 11 ÖPNVG NRW, - der Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen und - des jeweiligen Pauschalenbescheids. ~~Die förderrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.~~ Die Schiene NRW AöR leitet die SPNV-Pauschale vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 nach Maßgabe des Gesetzes und des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art.	Ergebnis der Abstimmung im MUNV

4 und 5 VO (EG) 1370/2007 an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen.	
(5) Bedarfsgerechte Anpassungen bzw. Veränderungen des SPNV-Leistungsangebotes sind im Rahmen der vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zulässig.	
(6) Zusätzliche Betriebsleistungen in den jeweiligen Kooperationsräumen, die das bedarfsgerechte Verkehrsangebot gemäß Absatz 4 überschreiten und nicht von der Finanzierung nach den Absatz 1 gedeckt werden, können nur dann vereinbart werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den jeweils bedienten Gewährträgern über eine SPNV-Umlage oder durch eine Finanzierungsvereinbarung in vollem Umfang getragen werden.	
(7) Die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW werden Rechte und Pflichten aus am 1. Januar 2027 bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO (EG) 1370/2007 mit Eisenbahnunternehmen über die Erbringung von SPNV-Leistungen im Sinne von § 4 Absatz 3 für einen Übergangszeitraum wahrnehmen. Der Übergangszeitraum endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2028, in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 Die Schiene NRW AöR wird für diesen Übergangszeitraum die hierfür erforderlichen Anteile der Pauschale nach § 11 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW an die VRR AöR oder die Zweckverbände Go.Rh und NWL weiterleiten.	

Die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 ÖPNVG NRW haben über die Verwendung der Mittel einen Nachweis entsprechend § 11 Absatz 4 Satz 3 ÖPNVG NRW zu führen. Die Nachweise sind bei der Schiene NRW AöR mit einem angemessenen Vorlauf zu bündeln. Die Schiene NRW AöR schließt hierzu die entsprechenden Vereinbarungen gemäß § 20 Absatz 2 ab.	
§ 41 Finanzierung der Schiene NRW AöR	
Die Finanzierung der Schiene NRW AöR setzt sich insbesondere aus folgenden Elementen zusammen: 1. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW. 2. Landesmittel zur Projektförderung. 3. Sonstige Landesmittel 4. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der Schiene NRW AöR. 5. Finanzierungsbeiträge der Gewährträger nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Satzungen und Wirtschaftspläne. 6. sonstige freiwillige zweckgebundene Finanzierungsbeiträge einzelner Gewährträger.	

§ 42 Risikomanagement, Finanzausstattung	
(1) Der Vorstand hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schiene NRW AöR zu sorgen.	
(2) Der Vorstand hat hierzu gemäß § 9 KUV ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere 1. die Risikoidentifikation, 2. die Risikobewertung, 3. Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, 4. die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und 5. die Dokumentation.	
(3) Die Schiene NRW AöR soll zur dauerhaften Sicherstellung der Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots entsprechend § 10 KUV Risikopuffer in Form von Rücklagen bilden. Diese Rücklagen sollen insbesondere aus einbehaltenen und zurückfließenden Mitteln infolge von Nicht- und Schlechtleistungen oder Vertragsstrafen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gespeist werden. Reichen im Falle eines Risikoeintritts die Rücklagen zu dessen Kompensation nicht aus, so kann insoweit ein zusätzlich erforderliches Darlehen aufgenommen werden,	

sofern dessen Zins- und Tilgungsleistungen voraussichtlich durch zukünftige Einbehalte und Rückflüsse bedient werden können. Die Einführung einer SPNV-Umlage nach § 29 Absatz 7 Buchst. b) bleibt unberührt.	
§ 43 Finanzierung von Verkehrsleistungen im regionalen Schnellbusverkehr	
Die Schiene NRW AöR stellt den Gewährträgern gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 ÖPNVG NRW für die von ihnen geplanten und organisierten Verkehrsleistungen im regionalen Schnellbusverkehr entsprechende Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans zur Verfügung. Die Weiterleitung dieser Finanzmittel hat gemäß den Bestimmungen der VO (EG) 1370/2007.	
§ 44 Weitergehende Haftung	
Die Haftung der Gewährträger richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 28 Absatz 3 GkG NRW.	
<u>VI. Personalwirtschaft</u>	

§ 45 Personal der Schiene NRW AöR	
(1) Die Schiene NRW AöR beschäftigt eigenes Personal. Sie ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in Köln. Sie wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) an.	
(2) Personalunion zwischen Funktionen bei der Schiene NRW AöR und bei den Gewährträger bzw. den mit diesen verbundenen Unternehmen ist nur in Fällen des § 9 Absatz 10 und des § 32 Absatz 2 zulässig.	
(3) Im Falle der Auflösung oder Liquidation der Schiene NRW AöR wird das vorhandene Personal auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden personal- und versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der Schiene NRW AöR von den Gewährträgern oder mit diesen verbundenen Unternehmen übernommen und dort vorbildungsgemäß weiterbeschäftigt.	
(4) Die Dienstkräfte der Schiene NRW AöR werden unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Gewährträgern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Gewährträgers oder eines verbundenen Unternehmens eines Gewährträgers handelt, werden sie wieder von diesem Gewährträger oder dem Unternehmen übernommen.	

§ 46 Personalübergang	
(1) Die bisher bei den bis zum 31.12.2026 bestehenden SPNV-Aufgabenträgern mit der zu übertragenden Aufgabe nach § 2 Absatz 2 betrauten Mitarbeiter gehen auf die Schiene NRW AöR über. § 613a BGB gilt entsprechend.	
(2) Die bisher bei den Trägern der Kompetenzcenter mit den zu übertragenden Aufgaben nach § 3 Absatz 1 betrauten Mitarbeiter gehen auf die Schiene NRW AöR über. § 613a BGB gilt entsprechend.	
(3) Im Falle weiterer Aufgabenübertragungen auf die Schiene NRW AöR gemäß § 3 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend.	
§ 47 Personalvertretung	
Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für Kommunalunternehmen. Die Schiene NRW AöR, vertreten durch den Vorstand, ist Dienststelle im Sinne des LPVG.	
<u>VII. Schlussbestimmungen</u>	

§ 48 Bekanntmachungen	
Die öffentlichen Bekanntmachungen der Schiene NRW AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Schiene NRW AöR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung ergänzend sinngemäß anzuwenden.	
§ 49 Rechtsnachfolge	
(1) Die Schiene NRW AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des Zweckverbandes VRR alle auf den Zweckverband VRR übergegangenen Rechte und Pflichten aus von der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ nach § 5a Absatz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den auf die Schiene NRW AöR gemäß §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 1 übertragenen Aufgaben stehen.	
(2) Die Schiene NRW AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des Zweckverbandes Go.Rh alle Rechte und Pflichten aus vom Zweckverband Go.Rh oder deren verbundenen Unternehmen begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den auf die Schiene NRW AöR gemäß §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 1 übertragenen Aufgaben stehen.	

(3) Die Schiene NRW AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des Zweckverbandes NWL alle Rechte und Pflichten aus vom Zweckverband NWL begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den auf die Schiene NRW AöR gemäß §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 1 übertragenen Aufgaben stehen.	
(4) Die Eigentümerstellung der jeweiligen Eigenbetriebe der Gewährträger bleibt von der Rechtsnachfolge unberührt.	
(5) Die Stellung der Gewährträger oder deren Tochterunternehmen als Gesellschafter von Eisenbahnverkehrsunternehmen bleibt von dieser Rechtsnachfolge unberührt.	
(6) Regelungen der Rechtsnachfolge im Falle weiterer Übertragungen von Aufgaben auf die Schiene NRW AöR gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 sind jeweils gesondert zu vereinbaren.	
§ 50 Inkrafttreten der Satzung	

Diese Satzung der Schiene NRW AöR tritt gemäß § 27 Absätze 4 und 5 GkG NRW auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen - des Zweckverbandes VRR, - des Zweckverbandes Go.Rh und - des Zweckverbandes NWL mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Die Anzeige an die Bezirksregierung obliegt den Verbandsvorstehern der Gewährträger.	
§ 51 Gründungsvorstand der Schiene NRW AöR	
(1) Zur schnellstmöglichen Herstellung der Legitimation und der Handlungsfähigkeit der Schiene NRW AöR im Sinne von § 6 Absatz 5 Satz 6 ÖPNVG NRW wird ein Gründungsvorstand eingesetzt, bestehend aus a. Frau Christiane Auffermann, <u>Geschäftsführerin-Verbandsvorsteherin</u> Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) b. Frau Anja Höhn, Geschäftsführerin go.Rheinland GmbH c. Herr Oliver Wittke, Vorstandssprecher VRR AöR	
(2) Der Gründungsvorstand ist bis zur Wahl eines Vorstandes nach § 25 Absatz 2 i. V. m. § 32 durch den Verwaltungsrat im Amt. Eine Vergütung wird dafür nicht gewährt.	

(3) Der Gründungsvorstand ist ausschließlich befugt und ermächtigt, alle rechtlichen und tatsächlichen Handlungen durchzuführen, die für die schnellstmögliche Herstellung der Legitimation und der Handlungsfähigkeit der Schiene NRW AöR erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere a. die schnellstmögliche Einberufung des Verwaltungsrats einschließlich der Vorbereitung dessen erster Sitzung, b. die Veranlassung aller erforderlichen Bekanntmachungen und der sonstigen förmlichen oder behördlichen Verfahren, c. der Abschluss der Vereinbarungen nach § 20 Absatz 2, sofern diese zur Sicherstellung des SPNV-Leistungsangebots und/oder zur vorübergehenden Finanzierung von zu übertragenden Aufgaben der Zweckverbände oder der VRR AöR unerlässlich sind.	
§ 52 Auflösung der Schiene NRW AöR	
Das bei Auflösung der Schiene NRW AöR nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen steht ausschließlich den Gewährträgern nach dem Verhältnis der erbrachten Zugkilometer im jeweiligen Kooperationsraum zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung zu. § 27 Absatz 6 GkG NRW ist zu beachten.	

§ 53 Änderungen der Satzung der Schiene NRW AöR	
Änderungen dieser Satzung der Schiene NRW AöR bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen der Gewährträger. § 50 Satz 1 gilt entsprechend.	
§ 54 Allgemeine Schlussbestimmungen	
(1) Die in dieser Satzung genannten Paragraphen ohne Nennung eines Gesetzes sind solche dieser Satzung.	
(2) Soweit diese Satzung und das GkG NRW keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.	